

Strom- und Gasverbräuche Gemeinde Holm

- Verbräuche auf 365 Tage umgerechnet-

Holm	Objekt	Zähler-Nr.	2010	2011	2012	2013	2014	2015
02000.54000 = 40 % 13000.54000 = 60 %	Schulstr. 12, Gemeindebüro /Feuerwache Gas	4046340	65.907 kWh	52.470 kWh	55.476 kWh	59.567 kWh	44.832 kWh	50.565 kWh
02000.54000	Schulstr. 12, Gemeindebüro Strom	562505HAA	68 kWh	67 kWh	0 kWh	xx	1 kWh	1 kWh
13000.54000	Schulstr. 12, Feuerwache Strom	562234HAA	11.023 kWh	9.454 kWh	11.168 kWh	11.597 kWh	10.789 kWh	11.706 kWh
21110.54000	Schulstr. 5, Grundschule, (ehem. Az. 215.251) Gas	4124238	327.015 kWh	262.651 kWh	248.559 kWh	260.985 kWh	204.123 kWh	220.108 kWh
21110.54000	Schulstr. 5, Grundschule Strom	738471			9.325 kWh	11.822 kWh	8.589 kWh	11.082 kWh
21110.54000	Schulstr. 5, Altbau Strom	150564	16.137 kWh	16.136 kWh	6.906 kWh	14.037 kWh	13.482 kWh	14.387 kWh
56100.54000	Schulstr. 9, Sporthalle Gas	4144400	165.168 kWh	185.593 kWh	171.501 kWh	183.122 kWh	152.008 kWh	173.458 kWh
56100.54000	Schulstr. 9, Sporthalle Strom	..52309544	51.207 kWh	46.993 kWh	46.318 kWh	55.392 kWh	52.634 kWh	46.991 kWh
46010.54000	Hauptstr. 28, Jugendhaus Gas	4060472	46.239 kWh	33.756 kWh	33.512 kWh	39.607 kWh	30.420 kWh	29.920 kWh
46010.54000	Hauptstr. 28, Jugendhaus Strom	10410700887.... 12692	3.554 kWh	3.215 kWh	3.494 kWh	3.456 kWh	3.474 kWh	2.517 kWh
46400.54000	Lehmweg 8, DRK-Krippe Strom	1126110052.. ...881384	--	--	--	--	--	611 kWh (ab 06/2015)
46400.54000	Lehmweg 8, DRK-KiTa Strom	2338963						6.803 kWh (ab 06/2015)

Holm	Objekt	Zähler-Nr.	2010	2011	2012	2013	2014	2015
76000.54000	Im Sande 1, Dörpshus Gas	70190900267.... .89153	93.659 kWh	91.456 kWh	87.851 kWh	94.201 kWh	59.386 kWh	86.665 kWh
76000.54000	Im Sande 1, Dörpshus Strom	139196	10.998 kWh	10.751 kWh	11.002 kWh	12.955 kWh	10.125 kWh	10.503 kWh
75000.54000	Holmer Bergweg 50, Friedhofskapelle Gas	4050655	44.324 kWh (Mehrverbrauch, da Zähler Vorjahresabr. geschätzt)	35.192 kWh	34.317 kWh	38.481 kWh	34.360 kWh	36.567 kWh
75000.54000	Holmer Bergweg 50, Friedhofskapelle Strom	1PATE1717.. ...63816 (alt: 2262080)	1.224 kWh	1.008 kWh	943 kWh	1.110 kWh	1.081 kWh	869 kWh
77100.54000	Bredhornweg 86, Bauhof Gas	4046334	31.372 kWh	25.812 kWh	28.282 kWh	28.159 kWh	17.597 kWh	19.516 kWh
77100.54000	Bredhornweg 86, Bauhof Strom	735377	2.568 kWh	4.029 kWh	3.314 kWh	1.863 kWh	1.042 kWh	1.246 kWh
88000.54000	Hörnstr. 6, allgem. Teil, Wohnungen Strom	477648HAA	62 kWh	61 kWh	54 kWh	43 kWh	64 kWh	67 kWh
63000.51000	Eichengrund, Regenrückhaltebecken Strom	2172818	51 kWh	135 kWh	61 kWh	110 kWh	72 kWh	459 kWh
70000.54000	Bredhornweg 80, Pumpe Strom	1702043	1.942 kWh	1.037 kWh	962 kWh	883 kWh	806 kWh	718 kWh
88000.54000	Schulstr. 5, Festplatz Strom	2385974	738 kWh	2.083 kWh	386 kWh	2.041 kWh	564 kWh	2.104 kWh
67000.54000	Friedhofsweg, Straßenbeleuchtung	10490900148.... .93690 (alt 861395)	37.725 kWh	18.335 kWh (315 T bis 30.09.11 E.ON)	28.937 kWh	18.072 kWh	12.257 kWh	8.382 kWh
67000.54000	Lehmweg 13, Straßenbeleuchtung	2256019	18.296 kWh	17.607 kWh	15.820 kWh	13.878 kWh	7.826 kWh	7.465 kWh
67000.54000	Hetlinger Str. 15, Straßenbeleuchtung	2138683	29.858 kWh	23.537 kWh	30.316 kWh	22.229 kWh	12.587 kWh	15.123 kWh
67000.54000	Lehmweg 99 Straßenbeleuchtung	2138594	16.147 kWh	15.154 kWh	15.117 kWh	11.734 kWh	8.661 kWh	7.838 kWh
67000.54000	Meierhof, Straßenbeleuchtung	2289604	36.667 kWh	33.336 kWh	36.108 kWh	26.101 kWh	13.031 kWh	12.910 kWh
67000.54000	Wedeler Str. 10, Straßenbeleuchtung	1PAFE2718.. ...54479	--	--	--	--	--	2.276 kWh (ab 02/2015)

Pferdesteuer in Tangstedt

Gemeinderat stimmt für Prüfauftrag

Knapp 150 Personen kamen vor dem Tangstedter Rathaus zusammen, um an einer Kundgebung gegen die Pferdesteuer teilzunehmen. Dennoch entschied der Gemeinderat der Gemeinde im Kreis Stormarn, in der rund 700 Pferde ihr Zuhause haben, über einen Prüfauftrag, um eine mögliche Besteuerung auszuarbeiten. Lediglich eine Stimme fehlte, um dies zu verhindern. Das Ergebnis ist ein herber Rückschlag im Kampf gegen die Pferdesteuer, doch Reiter und Verbände wollen nicht aufgeben.

Vertreter des Kreissportverbandes sowie des Kreisbauernverbandes Stormarn unterstützten die Tangstedter Pferdefreunde vor sowie auch während der Gemeindevertretersitzung mit klaren Statements gegen eine mögliche Einführung der Pferdesteuer. Seit Monaten hatten die örtlichen Pferdehalter, -betriebe und Reiter gemeinsam mit der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und dem Pferdesportverband Schleswig-Holstein (PSH) in Gesprächen mit den Kommunalpolitikern versucht, die Einführung der Steuer abzuwenden.

Der Sitzungssaal und das Treppenhause des Tangstedter Rathauses waren bis auf den letzten Platz gefüllt. In der Einwohnerfragerunde der Gemeinderatsitzung kamen die Pferdesteuergegner noch einmal zu Wort. Die Verbandsvertreter wiesen vor allem darauf hin, wie wichtig das Reiten als Breitensport für die Förderung des Ehrenamtes, der Integration und der Jugendarbeit sei. „Wir haben viele konstruktive Gespräche im Vorfeld der Sitzung führen können“, sag-

te Matthias Karstens, Geschäftsführer des PSH, und betonte: „Die Pferdehalter und Reiter sind durchaus willens, sich aktiv an der Pflege der Reitwege zu beteiligen.“ Sollte die Satzung von der Gemeindevertretung dennoch verabschiedet werden, wäre Tangstedt die erste Gemeinde in Norddeutschland, die das Halten von Pferden und somit einen Sport besteuert.



Ärger statt Sommeridylle: In Tangstedt stehen die Pflege und Kennzeichnung von Reitwegen im Mittelpunkt der Diskussion um die Erhebung einer Pferdesteuer.
Foto: Agentur Hafensänger

„Zum Glück gibt es noch eine Option aus der Sackgasse heraus. Für uns heißt es jetzt, weiterzukämpfen und den Gemeinderat in weiteren Treffen mit sachlichen Argumenten von der Sinnlosigkeit einer solchen Steuer zu überzeugen“, betont Thomas Ungruhe, Leiter der Abteilung Breitensport, Betriebe und Vereine bei der FN.

Am runden Tisch wollen Vertreter der örtlichen Pferdehöfe, Vereine und Fraktionen nun versuchen, sich zu einigen. Die SPD fordert ein Reitwege- und Kennzeichnungskonzept zur Pflege und Instandhaltung von Reitwegen durch die Tangstedter Reiter, um so die Gemeinde zu entlasten. Die Reiter legen in Kürze ein Konzept dazu vor, das die Pflege der

Zum Hintergrund: Das Bundesverwaltungsgericht hat im August 2015 entschieden, dass „Gemeinden grundsätzlich berechtigt sind, auf das Halten und das entgeltliche Benutzen von Pferden für den persönlichen Lebensbedarf eine örtliche Aufwandsteuer (Pferdesteuer) zu erheben“. Bisher wird lediglich in den hessischen Gemeinden Bad Sooden-Allendorf, Schlangenbad und Kirchheim eine Pferdesteuer erhoben. Im Dezember 2015 gab es aber auch gute Nachrichten aus der nordhessischen Gemeinde Weißenborn, die sich im letzten Moment gegen eine bereits ausgearbeitete Satzung entschied. Der Grund: Der Verwaltungsaufwand stehe in keinem sinnvollen Verhältnis zum wirtschaftlichen Ertrag. Genau hier wollen die Pferdesteuergegner in Tangstedt nun anknüpfen. Dass die Steuer „kein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung“ sein soll, darüber sind sich auch zahlreiche Bundestagsabgeordnete einig, wie sie im März den Entscheidungsträgern in den Kommunen mitteilten.

Nach den jüngsten Entwicklungen in Tangstedt machten der agrarpolitische Sprecher der FDP-Landtagsfraktion, Oliver Kumbartzky, sowie der finanzpolitische Sprecher und Parlamentarische Geschäftsführer der FDP-Landtagsfraktion, Heiner Garg, in einer Erklärung deutlich, dass die Pferdesteuer ein völlig falsches Signal und keine Lösung für die Haushaltsprobleme der Gemeinde sei. Stattdessen blühe dem Steuersystem eine weitere Bagatelsteuer, die volkswirtschaftlich mehr Schaden anrichte als sie dem Kämmerer helfe, den kommunalen Haushalt zu sanieren. Auch die sportpolitische Sprecherin der CDU-Fraktion im schleswig-holsteinischen Landtag, Barbara Ostmeier, kritisierte die geplante Besteuerung scharf. „Angesichts des vorhandenen Haushaltsdefizits kann diese Steuer weder die Gemeinde noch die Reitwege retten. Sie schafft nur Unfrieden und reißt Gräben“, sagte sie in Kiel. „Eine Pferdesteuer richtet mehr Schaden an als sie nützt. Die Tangstedter wären gut beraten, noch einmal über die Folgen ihrer Entscheidung nachzudenken.“ Weitere Informationen zum Thema Pferdesteuer unter: www.pferd-aktuell.de/pferdesteuer pm/ir

Neues Trainerportal: Wissensvermittlung für Ausbilder

Die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) bietet allen Ausbildern und solchen, die es werden möchten, neuerdings eine moderne, multimediale Lernplattform. Das FN-Trainerportal ist für jeden offen, der sich mit der reiterlichen Aus- und Weiterbildung beschäftigt. Die Inhalte reichen von Informationen zu den verschiedenen

Trainerqualifikationen und -stufen im Pferdesport über Trainingsbegleitende Inhalte wie Übungssammlungen, Videos und Praxisbeispiele, Konzepte und Tipps für eine kreative und abwechslungsreiche Unterrichtsgestaltung bis hin zu Informationen und Veranstaltungstipps rund um die Traineraus- und -fortbildung. Um das

Trainerportal gemäß dem Motto „Von Ausbildern für Ausbilder“ aktuell, lebendig und praxisnah zu gestalten und auszubauen, haben Ausbilder die Möglichkeit, sich an dem Portal mit eigenen Inhalten, Erfahrungen und Tipps zu beteiligen. Informationen unter: www.pferd-aktuell.de/trainerportal fn



25488 Holm, Schulstraße 12
Bürgermeister Herr Reißler
TEL. 04103/2406 - Amt Moorrege 04122/8540
TELEFAX 04103/17702

Gemeinde Holm - 25488 Holm

λ) Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holsteins
Abteilung V5
Herrn Manfred Schmidt
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

VfG

10.07.16
15.07.16
Rei
Datum: 15.07.2016 Aktenzeichen: 5/
Auskunft erteilt: Frau Pein Tel.: 04122/854-124 Fax: 04122/854-224
E-Mail: melanie.pein@amt-moorrege.de

Geocaching im Holmer Gemeindegebiet (FFH-Gebiet „Holmer Sandberge und Buttermoor“)

Ihr Schreiben vom 22.12.2015

Sehr geehrter Herr Schmidt,

das Thema Geocaching im Gemeindegebiet beschäftigt die Politik in der Gemeinde Holm auch weiterhin. Mit Schreiben vom 13.11.2015 wurden die Probleme mit dem Geocaching im Gemeindegebiet Holm erläutert und mitgeteilt, dass die Gemeinde Holm erhebliche Konflikte mit dem hiesigen FFH-Gebiet und dem Landschaftsschutzgebiet sieht.

Auch in der jüngsten Sitzung des Umweltausschusses der Gemeinde Holm wurde über ein Verbot von Geocaching im Holmer Gemeindegebiet, vor allem aber in dem FFH-Gebiet „Holmer Sandberge“, diskutiert. Gründe für dieses Verbot sind insbesondere die Beeinträchtigungen für Flora und Fauna. Die Schutzfristen für Tiere sowie die artenschutzrechtlichen Regelungen werden beim „geocachen“ häufig nicht beachtet. Die Suche erfolgt teilweise nachts mit Leiter und Taschenlampe in Bäumen oder in der Nähe von Teichen, wodurch unter anderem die Nachtruhe der Tiere gestört wird. Außerdem verweise ich auf die im Schreiben vom 13.11.2015 aufgeführten Gründe, die aus Sicht der Politik für ein Verbot von Geocaching im Holmer Gemeindegebiet sprechen.

Bankverbindung der Amtskasse Moorrege

Volksbank Pinneberg – Elmshorn eG Kto.- Nr.: 43557090 (BLZ 221 914 05)
BIC: GENODEF1PIN
IBAN: DE88221914050043557090

Sprechstunden:

Dienstags 9.00 - 12.00 UHR
Donnerstags 15.00 - 18.00 UHR



25488 Holm, Schulstraße 12
Bürgermeister Herr Reißler
TEL. 04103/2406 - Amt Moorrege 04122/8540
TELEFAX 04103/17702

In Ihrem Schreiben vom 22.12.2015 führten Sie unter anderem aus, den meisten Cachern sei nicht bewusst, dass sie stören und ggfs. gegen geltendes Recht verstoßen könnten. Des Weiteren sei aus Ihrer Sicht Aufklärung förderlich. Aufgrund dessen kündigten Sie an zu prüfen, inwieweit z. B. im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit entsprechende Informationen herausgegeben werden könnten, die darauf abzielen, dass mehr Rücksicht aufeinander und der Natur gegenüber genommen wird.

Da nun mittlerweile einige Zeit vergangen ist, möchte ich um Mitteilung bitten, welche Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit Ihrerseits unternommen wurden, um auf die möglichen Probleme beim Geocaching aufmerksam zu machen.

Des Weiteren bitte ich um Mitteilung, ob bereits ein Gespräch mit den nachgeordneten Behörden über dieses Thema stattgefunden hat und ggfs. zu welchem Ergebnis diese gekommen sind.

Mit freundlichen Grüßen

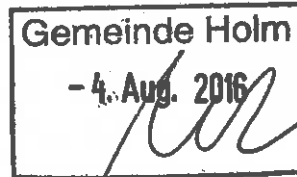

Reißler
(Bürgermeister)

Bankverbindung der Amtskasse Moorrege

Volksbank Pinneberg – Elmshorn eG Kto.- Nr.: 43557090 (BLZ 221 914 05)
BIC: GENODEF1PIN
IBAN: DE88221914050043557090

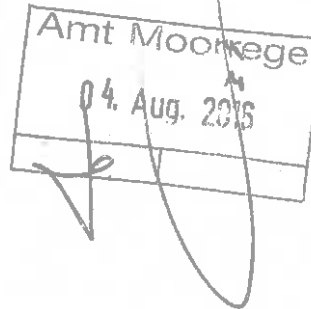
Sprechstunden:

Dienstags	9.00 - 12.00 UHR
Donnerstags	15.00 - 18.00 UHR



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Bürgermeister der Gemeinde Holm
Herrn W. Reißler
Schulstraße 12
25488 Holm



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 15.07.2016
Mein Zeichen: V 1516 - 50347/2016
Meine Nachricht vom: /

Sonja Klemich
Sonja.Klemich@melur.landsh.de
Telefon: +49 431 988-7175
Telefax: +49-431-988-6-157175

27.07.2016

Geocaching im Holmer Gemeindegebiet (FFH-Gebiet „Holmer Sandberge und Buttermoor“)

Sehr geehrter Herr Reißler,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15.07.2016, in dem Sie erneut auf die Problematik des Geocachings im Holmer Gemeindegebiet hinweisen.

Herr Schmidt hat sich mit Schreiben vom 22.12.2015 bereits grundsätzlich zu der Thematik geäußert und mir Ihr erneutes Schreiben zuständigkeitshalber zugeleitet.

Unsere bisherigen Ausführungen möchte ich, bezogen auf Ihr Gemeindegebiet, gerne wie folgt ergänzen.

Gemäß § 59 BNatSchG ist das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung jedermann gestattet. § 30 Abs. 1 LNatSchG präzisiert die Norm folgendermaßen: „In der freien Landschaft darf jeder neben den für die Öffentlichkeit gewidmeten Straßen, Wegen und sonstigen Flächen nur Privatwege (private Straßen und Wege aller Art) sowie Wegränder zum Zwecke der Erholung unentgeltlich betreten und sich dort vorübergehend aufhalten.“

Ein Verbot des Geocachings im gesamten Holmer Gemeindegebiet ist somit aufgrund der geltenden Rechtsnormen nicht zulässig, da es in Schleswig-Holstein kein generelles Geocaching-Verbot für Natur und Landschaft gibt.

Das Betretungsverbot wird durch eine Vielzahl von Regelungen eingeschränkt:

1. In Naturschutzgebieten ist Geocaching nur zulässig, sofern dies mit der Schutzgebietsverordnung vereinbar ist. Regelmäßig ist dort z.B. das Betreten von Naturschutzgebieten abseits von Wegen verboten.
2. Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 24 LNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen

Bestandteilen führen können, unzulässig. Hier muss allerdings sorgfältig geprüft werden, ob durch das Geocaching erhebliche Beeinträchtigungen ausgelöst werden können.

3. Die Regelungen zum Schutz von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen müssen beachtet werden (§ 28 BNatSchG i.V.m. § 17 LNatSchG; § 29 BNatSchG i.V.m. § 18 LNatSchG).
4. Gesetzlich geschützte Biotope dürfen nicht beeinträchtigt werden (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG).
5. Die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 39 (Allgemeiner Artenschutz) und 44 ff. BNatSchG (Besonderer Artenschutz) müssen beachtet werden.
6. Ferner ist eine zivilrechtliche Haftung denkbar, wenn beim Verstecken oder Suchen von Caches fremdes Eigentum, z.B. ein Baum, beschädigt wird (§ 823 Abs. 1 BGB).

Im Fall des FFH-Gebietes „Holmer Sandberge und Buttermoor“ handelt es sich in Teilbereichen um ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet (Teilgebiet Buttermoor), hier greift das Betretungsverbot abseits von Wegen gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 LNatSchG: „...dürfen Naturschutzgebiete unbeschadet der Verordnung nach Absatz 1 ohne besondere Zulassung nur auf Wegen oder dafür ausgewiesenen Flächen betreten werden.“

Die übrigen Teile des FFH-Gebietes sind nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen, somit gilt § 13 Abs. 3 Nr. 1 LNatSchG nicht.

Bei den Holmer Sandbergen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope (Binnendünen) gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG, somit sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten. Zudem handelt es sich um ein FFH-Gebiet, in dem, wie oben aufgeführt, alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind (§ 33 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 24 LNatSchG).

Ein Wegegebot in FFH-Gebieten ist rechtlich nicht zulässig. Der Nachweis, dass die Geocacher und andere Erholungssuchende das FFH-Gebiet durch ihre Aktivitäten erheblich beeinträchtigen, ist praktisch nicht zu erbringen. Somit ergibt sich keine rechtliche Grundlage für ein Betretungsverbot bzw. Wegegebot. Eine Ausweisung der Holmer Sandberge als Naturschutzgebiet ist derzeit nicht geplant.

Beim Legen eines traditionellen Caches benötigt der Cache-Owner die vorherige Zustimmung (Einwilligung) des Grundeigentümers. Ohne Einwilligung/ Genehmigung können Grundeigentümer vom Cache-Owner jederzeit die Beseitigung des Caches verlangen. Auf Grundstücken in Gemeindeeigentum kann somit die Gemeinde die Genehmigung verweigern bzw. die Beseitigung des Caches verlangen. Beseitigt aber der Grundeigentümer selbst den Cache, kann der Straftatbestand einer vorsätzlichen Sachbeschädigung erfüllt sein.

Beim Legen von virtuellen Caches besteht kein Abwehranspruch des Grundeigentümers.

Bei Verstößen gegen naturschutzrechtliche Bestimmungen beim Geocaching kann auf dem üblichen Wege gegen Ordnungswidrigkeiten vorgegangen werden. Sollte es sich bei dem Cache um einen realen Gegenstand handeln, also nicht nur um einen virtuell ausgelegten Cache, hat der Cache-Owner offensichtlich bereits gegen die Vorschriften

des § 13 Abs. 3 Nr. 1 LNatSchG/ Naturschutzgebietsverordnung/ Biotopschutzvorschriften verstoßen. Die untere Naturschutzbehörde sollte mit dem Verursacher Kontakt aufnehmen und dafür sorgen, dass der Cache möglichst schnell entfernt wird. Gleichzeitig muss der Cache-Owner angewiesen werden, auf der betreffenden Internetseite deutlich zu machen, dass der Cache dort nicht mehr existiert.

In der Praxis sinnvoll wäre es, wenn dem Cache-Owner eine Alternative in einem aus naturschutzfachlicher Sicht unbedenklichen Gebiet angeboten werden könnte. Es sollte auch ein Hinweis darauf erfolgen, dass das Betreten der Naturschutzgebiete außerhalb der Wege als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann.

Eine weitere Möglichkeit in einem stark von Freizeitnutzern frequentierten Gebiet für eine Schonung der Natur zu sorgen, wäre die Bestellung eines Naturschutzdienstes nach § 45 LNatSchG. Die Mitglieder des Naturschutzdienstes können Verstöße gegen die naturschutzrechtlichen Bestimmungen von vornherein durch Aufklärung der Besucher unterbinden und für Verständnis werben.

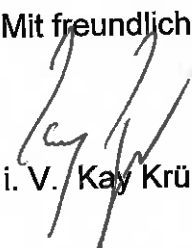
Bisher bestand keine Veranlassung für Gespräche mit allen Unteren Naturschutzbehörden zu dem Thema. Wenn uns weitere Hinweise aus anderen Kreisen erreichen sollten, werden wir das Thema Geocaching landesweit aufgreifen. Die Abstimmung mit der UNB des Kreises Pinneberg hat ergeben, dass dort Ihre Einschätzung geteilt wird und Geocaching als problematische Erholungsnutzung in Schutzgebieten gesehen wird. Allerdings wird dort sogenanntes „Dog-Caching“ (Hunde suchen „Schätze“, auch in Schutzgebieten) noch kritischer gesehen. Die UNB sieht praktisch allerdings keine Handhabe, das Geocachen zu unterbinden bzw. zu regeln, neben der rechtlichen Grundlage fehlt die Präsenz und damit die Umsetzbarkeit in der Fläche. Die UNB Pinneberg hat bereits die Geocaching-Vereine angeschrieben und darum gebeten, die Caches so zu verlegen, dass diese vom Weg aus erreichbar sind. Die Geocaching-Vereine haben nach Aussage der UNB ihre Unterstützung zugesagt.

Sollte sich herausstellen, dass künftig landesweit Geocaching zu einer Gefährdung von Schutzgebieten beiträgt, werden wir die Erstellung von Informationsmaterial im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, das der Aufklärung und Information der Geocacher dient, in Erwägung ziehen.

Grundsätzlich ist die Untere Naturschutzbehörde für die naturschutzfachlichen Belange im Kreis zuständig. Ich empfehle Ihnen daher, Kontakt mit der UNB Pinneberg aufzunehmen, wenn Sie Fragen zu weiteren Details dieser Thematik haben.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen


i. V. Kay Krüger